



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates zur Verpflichtung des Bürgermeisters

a) SACHVERHALT

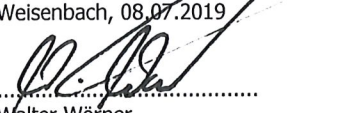
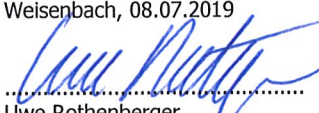
In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 27. Juni 2019 wurde für den Fall, dass der neu gewählte Bürgermeister zeitnah nach der Wahl sein Amt antritt, der dienstälteste Gemeinderat, Gottfried Lang, gewählt zur Durchführung der Verpflichtung des Bürgermeisters.

Nach Gesprächen mit dem neu gewählten Bürgermeister Daniel Retsch hat sich gezeigt, dass sein Amtsantritt voraussichtlich zum 1. Oktober erfolgen wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates von Sasbach zur Auflösung des dortigen Beschäftigungsverhältnisses.

Mit der Verabschiedung des alten Gemeinderates und Verpflichtung der am 26. Mai 2019 neu gewählten Gemeinderäte ist Gottfried Lang aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Somit kann er die Aufgabe der Verpflichtung nicht mehr wahrnehmen.

Nach § 42 Abs. 6 GemO vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates. Für die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates, das die Vereidigung und Verpflichtung vorzunehmen hat, gilt § 37 Abs. 7 GemO. Sonach sind die Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Die Vereidigung und Verpflichtung erfolgt im Rahmen der Amtseinführung in Form einer Gemeinderatssitzung. Der Gemeinderat wird gebeten, ein Mitglied des Gemeinderates zur Verpflichtung des Bürgermeisters vorzuschlagen.

Aufgestellt : Weisenbach, 08.07.2019  Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 08.07.2019  Uwe Rothenberger Bürgermeister-Stellvertreter	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	---	---